

Allgemeine Methoden zur Gebührenvermeidung

*Alexander Petsche / Anna Luger**

Worum geht es eigentlich?

Der Abschluss von bestimmten Rechtsgeschäften kann nach dem Gebührengesetz 1957 („GebG“)¹ gebührenpflichtig sein. Gebühren sind Abgaben, die an den Staat zu leisten sind. Rechtsgeschäfte, die eine Gebührenpflicht auslösen, sind beispielsweise Bestandverträge, Bürgschaftserklärungen, Darlehensverträge, außergerichtliche Vergleiche und Zessionen (§ 33 GebG).

Im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen im Rahmen von Franchisesystemen kann eine Gebührenpflicht nach dem GebG beim Abschluss von Bestandverträgen (Mietverträgen, Pachtverträgen) entstehen. Ein Bestandvertrag liegt vor, wenn der Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis eingeräumt wird. Lizenzvereinbarungen können als Bestandverträge zu qualifizieren und daher unter Umständen gebührenpflichtig sein. Allerdings sind urheberrechtlich und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge von der Gebührenpflicht ausdrücklich befreit (§ 33 Abs 4 Z 2 GebG).

Zu beachten ist, dass schon der Abschluss eines Franchisevertrages gebührenpflichtig sein kann, wenn er die charakteristischen Elemente eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfts, zB eines Bestandvertrages wie etwa eines (Unternehmens-)Pachtvertrages, aufweist und dieses gebührenpflichtige Rechtsgeschäft dokumentiert. Der „typische“ Franchisevertrag hingegen unterliegt in der Regel selbst keiner Gebührenpflicht.

1. Wann entsteht eine Gebührenpflicht?

Für das Entstehen einer Gebührenpflicht nach dem GebG müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- es muss ein zivilrechtlich gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft vorliegen, das in § 33 GebG aufgezählt ist;
- es muss eine schriftliche Urkunde – grundsätzlich im Inland – errichtet werden (§ 15 GebG, § 16 GebG)²;

¹ Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267/1957.

² Es können auch im Ausland errichtete Urkunden gebührenpflichtig sein. Siehe dazu unten Punkt 3.2 dieses Kurzipulses.

- die Urkunde muss unterzeichnet (unterschrieben) worden sein (§ 18 GebG).

2. Höhe der Gebühren

Die Höhe der Rechtsgeschäftsgebühren wird regelmäßig in Prozentpunkten der jeweiligen Bemessungsgrundlage bemessen. Beispielsweise beträgt bei Bestandverträgen die Gebühr 1% der für die Überlassung des Gebrauchs vereinbarten Leistung, wenn der Bestandvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde bzw 1% des dreifachen Jahreswertes, wenn der Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Es kann also in Summe im viel Geld gehen.

3. Strategien zur Gebührenvermeidung

Das Entstehen einer Gebührenpflicht kann etwa vermieden werden, in dem die Errichtung einer schriftlichen Urkunde vermieden wird oder in dem die Errichtung der Urkunde im Ausland erfolgt.

3.1 Vermeidung der Errichtung einer schriftlichen Urkunde

Die Errichtung einer schriftlichen Urkunde und damit die Gebührenpflicht kann durch verschiedene Maßnahmen vermieden werden, zB durch:

- konkludente Annahme
- durch Anwaltskorrespondenz
- durch Aufzeichnung des mündlichen Abschlusses eines Rechtsgeschäfts auf Tonband oder Video

Gebührenvermeidung durch konkludente Annahme: Eine Vertragspartei unterbreitet ein schriftliches Angebot, welches von der anderen Vertragspartei stillschweigend (konkludent) angenommen wird. Eine Gebührenvermeidung durch konkludente Annahme kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass eine Vertragspartei ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Bestandvertrages unterbreitet und die andere Vertragspartei den Bestandzins bezahlt und das Angebot dadurch konkludent annimmt.

Gebührenvermeidung durch Anwaltskorrespondenz: Bei der Gebührenvermeidung durch Anwaltskorrespondenz berichtet der Rechtsvertreter seinem Mandanten, dass er mit dem Rechtsvertreter des Vertragspartners mündlich ein Rechtsgeschäft zwischen seinem Mandanten und dem Vertragspartner abgeschlossen hat. Der Rechtsvertreter des Vertragspartners berichtet diesem ebenfalls von dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft. Der mündliche Abschluss des Rechtsgeschäfts durch die Rechtsvertreter für ihre Klienten löst keine Gebührenpflicht aus. Auch das jeweilige Berichtsschreiben der Rechtsvertreter an ihre Klienten, in dem sie über das abgeschlossene Rechtsgeschäft berichten, löst keine Gebührenpflicht aus. Vorsichtsweise sollte aber auch das Berichtsschreiben nicht unterschrieben werden.

Gebührenvermeidung durch Aufzeichnung des mündlichen Abschlusses eines Rechtsgeschäfts auf Tonband oder Video: Bei der Aufzeichnung des mündlichen Abschlusses eines Rechtsgeschäfts mangelt es an der schriftlichen Urkunde und an der Unterschrift, sodass die Voraussetzungen für die Entstehung einer Gebührenpflicht nicht vorliegen.

3.2 Urkundenerrichtung im Ausland

Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich nur gebührenpflichtig, wenn sie im Inland errichtet wurden.

Eine im Ausland errichtete Urkunde unterliegt dennoch der Gebührenpflicht nach dem GebG, wenn sämtliche Parteien des Rechtsgeschäfts im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben oder eine inländische Betriebsstätte unterhalten („Inlandsbezug“) und

- a) das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft oder
- b) eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet ist.

Eine Gebührenpflicht nach dem GebG entsteht außerdem, wenn zwar kein Inlandsbezug wie oben dargestellt vorliegt, aber die Urkunde in das Inland gebracht wird und

- a) das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft oder eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet ist, oder
- b) auf Grund des Rechtsgeschäftes im Inland eine rechtserhebliche Handlung vorgenommen oder von der Urkunde (Abschrift) ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, mit der Vornahme dieser Handlungen.

* DDr. Alexander Petsche ist Rechtsanwalt und Partner von Baker & McKenzie Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG und als solcher auf Franchiserecht spezialisiert. Er ist Mitglied des Rechtsausschusses des Österreichischen und des Europäischen Franchiseverbandes und Autor zahlreicher einschlägiger Werke, wie zB Franchising in Deutschland und Österreich (lexis nexis), Kommentar zum Handelsvertretergesetz (lexis nexis) und Kommentar zum Kartellgesetz (Manz). Er ist weiters Mitglied des Präsidiums des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich und Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien. Mag. Anna Luger ist Rechtsanwältin in ebendieser Kanzlei und auf Vertriebsrecht und allgemeines Vertragsrecht spezialisiert.

DISCLAIMER: Dieser Beitrag kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung und Gewährleistung der Autoren ist daher ausgeschlossen.
